

**FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS
„HANS-DIETRICH GENSCHER-STIFTUNG E.V.“**

§ 1 GRUNDSÄTZE DER FINANZPLANUNG

(1) Rechnungsjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 FINANZMITTEL UND AUSGABEN

(1) Beitragszahlungen sind regelmäßige, von Mitgliedern entrichtete Geldleistungen sowie zu entrichtende Umlagen.

(2) Zuwendungen Dritter sind alle in Geld oder geldwerten Gütern bestehenden Leistungen, die ein Dritter dem Verein oder einem Mitglied für Zwecke des Vereins unentgeltlich zur Verfügung stellt. Als Zuwendungen Dritter gelten auch Leistungen von Mitgliedern des Vereins in Form von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen, soweit sie nach § 10 b Abs. 1 EStG Spenden darstellen. Leistungen, die nicht in Geld bestehen, sind dabei mit ihrem marktüblichen Handels- oder Zeitwert anzusetzen.

(3) Besteht bei Zuwendungen Dritter der Wunsch des Leistenden, seine Zuwendung zu einem bestimmten, satzungsrechtlich möglichen Zweck zu verwenden, so soll dies berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 3 BEITRAGSORDNUNG

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedschaften.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen 10 € pro Monat/120 € pro Jahr und Mitglied. Der Beitrag für das Anfangsjahr wird anteilig berechnet. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für juristische Personen 1000 € pro Jahr.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist i.d.R. bis zum 31.03. eines Jahres zu leisten. Die Zahlung des Beitrages durch die Mitglieder erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren.

(4) Eine Rückzahlung des Beitrages bei Beendigung der Mitgliedschaft findet nicht statt.

§ 4 BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN

Dem Vorstand obliegt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung und der Aufstellung einer Jahresrechnung.

§ 5 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist kein Bestandteil der Vereinssatzung. Der Beschluss über diese Ordnung und spätere Änderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.